

Verbraucherdarlehen widerrufen und Niedrigzinsphase nutzen

Kreditnehmer dürfen ihre Immobiliarkreditverträge widerrufen, auch wenn sie nur auf niedrigere Zinsen aus sind. Ein Rechtsmissbrauch ist hierin nicht zu sehen. Dies hat das Landgericht Ulm entschieden; ein Urteil, das Kreditnehmer für sich nutzen können.

Zahlreiche Kreditnehmer widerrufen ihre seit Jahren laufenden alten Immobiliarkreditverträge, um die derzeitige Niedrigzinsphase zu nutzen und günstig umzuschulden. So betrugen die Kreditzinsen für grundpfandgesicherte Kredite bspw. im Jahre 2008 noch über 5 %, während sie heute unter 3 % liegen. Kreditnehmer berufen sich deshalb auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung im Kreditvertrag und haben damit Erfolg.

Kreditinstitute verweigern oftmals die Rückabwicklung mit dem Argument, der Kreditnehmer wolle den Vertrag gar nicht loswerden, sondern nur günstigere Zins-Konditionen aushandeln. Sie halten das Vorgehen für „rechtsmissbräuchlich“. Diesen Einwand fegte das Landgericht Ulm vom Tisch. Denn die Bank habe es selbst in der Hand, den Kreditnehmer ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu belehren. Nutze sie diese Möglichkeit nicht, könne sie sich später nicht auf einen „Rechtsmissbrauch“ des Kreditnehmers berufen.

Im Fall des Landgerichts Ulm war die Widerrufsbelehrung fehlerhaft. Sie lautete:

„... Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag, oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden. „

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte diese Belehrung schon vor langer Zeit als unwirksam bezeichnet. Der Kreditnehmer konnte daher den Darlehensvertrag widerrufen. Die Bank musste den Kreditvertrag rückabwickeln.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Dem Urteil ist uneingeschränkt zuzustimmen. Das Urteil ist darüber hinaus interessant, weil es vorgibt, wie ein Kreditvertrag rückabzuwickeln ist. Die Bank kann die Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen nebst Verzinsung in Höhe des vereinbarten Zinssatzes. Allerdings kann der Kreditnehmer nachweisen, dass der marktübliche Zinssatz für ein vergleichbares Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses niedriger gewesen wäre. Spätere Zinsentwicklungen sollen demgegenüber unberücksichtigt bleiben.

Rufen Sie uns einfach an! Im Rahmen einer kostenlosen Erstbewertung lässt sich meist feststellen, ob auch in Ihrem Fall Aussicht auf Erfolg besteht.

Quelle: Landgericht Ulm (LG Ulm), Urteil vom 25.04.2014, Aktenzeichen 4 O 343/13 (nicht rechtskräftig)

22. August 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause 02241/173326)

Verbraucherdarlehen: Über Widerruf günstig umschulden

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_v/Verbraucherdarlehen_Ueber_Widerruf_guenstig_umschulden.shtml

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).